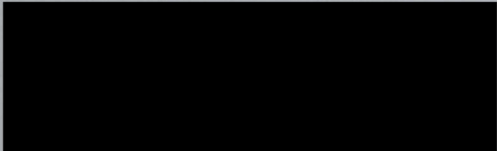


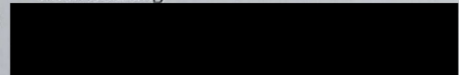


Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36 „Zentrale Vergabestelle,  
Informationsfreiheitsrecht, Bessere  
Rechtsetzung“

BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 17. Januar 2022

AZ Z 36 - 53-01/007 #396

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17. Mai 2021

Sehr 

mit E-Mail vom 17. Mai 2021 beantragten Sie Informationszugang zur vorvertraglichen Absichtserklärung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und BioNTech SE über die mögliche Lieferung von 30 Mio. Impfstoffdosen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Der Antrag berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BioNTech SE. Dem Unternehmen wurde daher Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 IFG gegeben. Es hat ausgeführt, dass es sich bei den beantragten Unterlagen in Gänze um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, „die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.“ Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist die Verteidigung der wirtschaftlichen

Stellung des Betroffenen ggü. den Marktkonkurrenten. Erforderlich ist demnach eine Wettbewerbsrelevanz der offenzulegenden Unterlagen, die darin zum Ausdruck kommen muss, dass die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

BioNTech SE macht in seiner Stellungnahme nachvollziehbar geltend, dass die Absichtserklärung unter anderem Informationen mit exklusivem kaufmännischem Wissen enthält, das durch die Offenlegung den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht und so die Wettbewerbsposition von BioNTech nachteilig beeinflussen würde. Diese Informationen sind größtenteils nicht offenkundig und nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich. BioNTech SE habe auch ein berechtigtes Interesse daran, dass diese Informationen nicht offengelegt werden, da die Offenlegung geeignet wäre, BioNTechs Wettbewerbsvorsprung zu vermindern bzw. Wettbewerbern sogar einen erheblichen Wettbewerbsvorteil bei der Verhandlung zukünftiger Lieferverträge zu verschaffen.

BioNTech SE macht ferner nachvollziehbar geltend, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die gesamte Absichtserklärung betreffen und seinem schutzwürdigen Interesse nicht mit einer Unkenntlichmachung bestimmter Teile des Dokuments genüge getan wäre. Die wenigen Passagen der kurzen Absichtserklärung, die für sich genommen ggf. nicht schutzwürdig wären, haben für sich genommen kaum einen relevanten Erkenntniswert, bergen aber stattdessen bei isolierter Herausgabe das erhebliche Risiko einer Fehlinterpretation.

Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, darf Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Diese Einwilligung wurde nicht erteilt. Der Informationszugang ist daher zwingend zu versagen. Ein Ermessenspielraum besteht nicht, eine Abwägung mit dem Informationsinteresse findet nach dem Gesetz nicht statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

